

**1. Änderungssatzung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte  
und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 21.04.2015**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 29.05.2012 hat der Ortsgemeinderat Dörsdorf in seiner Sitzung am 14.04.2015 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:  
für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Dörsdorf \_\_\_\_\_  
je Kalendertag 70,--Euro

Mit auswärtigen Benutzern/Mietern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom-, Wasser- und Gasverbrauch enthalten.

**Artikel 2**

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 29.05.2012 bleiben unberührt.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Dörsdorf, den 21. April 2015

*Bernd Weber*

Bernd Weber  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 24.04.2015

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
In Vertretung

Hans-Joachim Schaefer  
1. Beigeordneter

(D.S.)

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dörsdorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 19 /2015 am 07.05.2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 08.05.2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 08.05. 2015  
Im Auftrag

Uwe Welker

